



mit der Bitte um Veröffentlichung

vor dem _____

am _____

Herausgeber : LANDRATSAMT EICHSTÄTT - PRESSESTELLE - RESIDENZPLATZ 1 - 85072 EICHSTÄTT
 Verantwortlich : MANFRED SCHMIDMEIER (Tel. 08421/70220)

Corona-Regelungen im Landkreis Eichstätt

Übersicht der aktuellen Regelungen im Landkreis Eichstätt
 gültig durch Inkrafttreten der 16. BayIfSMV

[16. BayIfSMV: Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

<p>Allgemeine Verhaltensempfehlungen</p>	<p>Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten.</p> <p>In geschlossenen Räumlichkeiten wird empfohlen, mindestens eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, und auf ausreichende Belüftung zu achten.</p> <p>Für Betriebe, Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird empfohlen, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.</p>
<p>Maskenpflicht</p>	<p>FFP2-Maskenpflicht in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für Fahrgäste und Personal. 2. Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener Fahrzeugbereiche von <ul style="list-style-type: none"> • Arztpraxen • Krankenhäusern • Einrichtungen für ambulantes Operieren • Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt • Dialyseeinrichtungen • Tageskliniken • Rettungsdiensten • Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Ausnahme von heilpädagogischen Tagesstätten, die nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallen

	<p>3. Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von</p> <ul style="list-style-type: none">• Obdachlosenunterkünften• Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern <p>4. Bei der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen durch</p> <ul style="list-style-type: none">• Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen• Ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten <p>Die Maskenpflicht entfällt beim Vorliegen notwendiger Gründe.</p> <p>Von der Maskenpflicht sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinder bis zum sechsten Geburtstag;• Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske auf Grund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. <p>Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.</p>
<p>Einrichtungsbezogene Testerfordernisse</p>	<p>Zugang zu</p> <ul style="list-style-type: none">• Krankenhäusern• Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen mit Ausnahme von heilpädagogischen Tagesstätten, die nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 IfSG fallen• Justizvollzugsanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, sonstige Maßregelvollzugseinrichtungen sowie andere Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrische Krankenhäuser, Heime der Jugendhilfe und für Senioren <p>darf nur durch Besucher, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, wenn diese geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>Zusätzliche Testerfordernisse für geimpfte und genesene Personen (2G-plus) gem. § 3 Abs. 1 bis 4 der 16. BayIfSMV.</p>
<p>Schulen</p>	<p>Die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung ist Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus nur erlaubt, wenn sie dreimal wöchentlichen einen Testnachweis</p>

	<p>erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Dies gilt auch für Lehrkräfte, sonstige an Schulen tätige Personen sowie Dritte, insbesondere Eltern.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulstufen, der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie an Förderschule ist stattdessen ein PCR-Pooltest möglich.</p>
Kindertagesbetreuung	<p>Noch nicht eingeschulte Kinder dürfen ab Vollendung des ersten Lebensjahres an Angeboten von Kindertageseinrichtungen, heilpädagogischen Tagesstätten und Kindertagespflegestellen nur teilnehmen, wenn sie in der Einrichtung</p> <ul style="list-style-type: none">• an PCR-Pooltestungen teilnehmen, oder• wenn ihre Personensorgeberechtigten dreimal wöchentlich einen Testnachweis hinsichtlich des Kindes erbringen oder glaubhaft versichern, dass bei dem Kind vor höchstens 24 Stunden ein Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen wurde. <p>Für Beschäftigte der Einrichtungen darf der Zugang nur erfolgen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.</p> <p>Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände der Einrichtungen mit Ausnahme der Abgabe oder Abholung von Kindern nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.</p>
Testnachweiserfordernis	<p>Soweit für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Testnachweis vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage</p> <ol style="list-style-type: none">1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigen-anwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, <p>Getesteten Personen stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,3. noch nicht eingeschulte Kinder
Bürgertelefon	<p>Für Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Bürgertelefon unter 08421/70-500 oder E-Mail buergertelefon@lra-ei.bayern.de) zur Verfügung</p>

